

RICHTLINIEN FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG UND SEEFAHRTZEIT ALS NAUTISCHER / NAUTISCHE OFFIZIERSASSISTENT/-IN



Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.

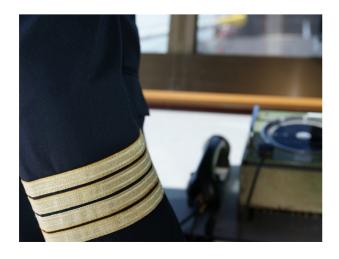
Bonn, den 26. April 2018 WS 23/6235.3/3 - See-BV

Für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent nach § 30 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBI. I S. 460) werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass die Richtlinien Nr. 14 vom 8. Januar 2009 (VkBI. 2009 S. 48), soweit sie die praktische Ausbildung und Seefahrtzeiten der nautischen Offiziersassistenten betreffen, nicht mehr angewendet werden.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag Jürgen Göpel





I. Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

- (1) Die in § 30 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See- BV) genannte praktische Ausbildung und Seefahrtzeit (Ausbildung) als nautischer Offiziersassistent dauert mindestens zwölf Monate. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeitrichtwerte nicht angerechnet werden.
- (2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel II/1, II/3 (Betriebsebene) der Anlage zum STCW-Übereinkommen:
- 1. Schiffsführung:
- 2. Ladungsumschlag und- stauung;
- Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord.
- (3) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung als nautischer Offiziersassistent ist gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 See-BV eine der Voraussetzungen für die Zulassung an einer Berufseingangsprüfung erbracht.

II. Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

- (1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (Anlage 1) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Kapitän und ein mit der Ausbildung beauftragter nautischer Schiffsoffizier.
- (2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.

(3) Der mit der Ausbildung beauftragte Schiffsoffizier muss mindestens über die vom nautischen Offiziersassistenten angestrebten gültigen Befähigungszeugnisse und über angemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

III. Überbetriebliche Ausbildung

- (1) Die Teilnahme an einer Sicherheitsgrundausbildung nach § 44 See-BV und in der Grundausbildung in der Gefahrenabwehr nach § 48 See-BV ist grundsätzlich vor der Seefahrtzeit und zusätzlich zu den in der Anlage 1 aufgeführten Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen nachzuweisen.
- (2) Die Kosten für die Ausbildung nach Absatz 1 trägt die Reederei.

IV. Ausbildungsberichtsheft (TRB)

- (1) Der nautische Offiziersassistent hat das vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte Ausbildungsberichtsheft (TRB) als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.
- (2) Das TRB beinhaltet den Ausbildungsplan und einen Tätigkeitsnachweis.
- (3) Im Ausbildungsplan wird vom verantwortlichen Schiffsoffizier oder vom Kapitän bestätigt, dass der nautische Offiziersassistent die hier aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse im ausreichenden Umfang besitzt.
- (4) Der nautische Offiziersassistent hat den Tätigkeitsnachweis, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer zu dokumentieren sind, zu führen. Der Tätigkeitsnachweis ist von dem mit der Ausbildung beauftragten nautischen Schiffsoffizier und vom Kapitän wöchentlich gegenzuzeichnen.
- (5) Die Kosten zum Erwerb des TRB trägt die Reederei.





V. Ausbildungsbescheinigung als nautischer Offiziersassistent

- (1) Für die Ausbildung als nautischer Offiziersassistent ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (Anlage 2 und 3) erforderlich.
- (2) Die Ausbildungsbescheinigung wird von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS) ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist:
- a) den Besitz des Zeugnisses der Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der mittleren Reife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
 - b) die erfolgreiche Abschlussprüfung der Berufsfachschule "Schiffsbetriebstechnischer Assistent – Nautik".
- 2. die Seediensttauglichkeit für den Decksdienst durch ein Zeugnis nach § 12 des Seearbeitsgesetzes,
- 3. einen Identitätsnachweis (gültigen Personalausweis oder Reisepass).
- 4. Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für den nautischen Offiziersassistenten auf Schiffen, die in küstennahen Reisen eingesetzt sind (NWO 500).

VI. Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungsnachweises Wachbefähigung Brücke NWB

- (1) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung von mindestens 26 Wochen in der Schiffsführung auf Unterstützungsebene nach Anlage 1 werden die Voraussetzungen nach § 31 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 See-BV erfüllt
- (2) Die Feststellung und Bestätigung der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung erfolgt über die BBS entsprechend Abschnitt VII.

VII. Ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

- (1) Für die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlagen 4 und 5 sind der BBS folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1. der glaubhafte Nachweis einer Seefahrtzeit von mindestens 12 Monaten als nautischer Offiziersassistent.
 - 2. Befähigungsnachweise Sicherheitsgrundausbildung" und "Grundausbildung in der Gefahrenabwehr" nach Abschnitt III Absatz 1 dieser Richtlinien
 - 3. Das ordnungsgemäß geführte Ausbildungsberichtsheft nach Abschnitt IV dieser Richtlinien.
- (2) Stellt die BBS fest, dass die Ausbildung des nautischen Offiziersassistenten nicht entsprechend der Anlage 1 durchgeführt wurde, hat die BBS die Bescheinigung nach Absatz 1 abzulehnen und dem Offiziersassistenten schriftlich mitzuteilen, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.
- (3) Vom BSH gemäß § 24 See-BV als gleichwertig anerkannte Kenntnisse und Fertigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Anlage 1: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent

Anlage 2: Ausbildungsbescheinigung für den Dienstantitt als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in

Anlage 3: Ausbildungsbescheinigung für den Dienstantritt als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in NWO 500

Anlage 4: Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in

Anlage 5: Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in NWO 500

Anlage 1 Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitı	richtwerte
US	Schiffsführung auf Unterstützungsebene	26	Wochen
US 1	Planen und Durchführen einer Reise und Bestimmen der Position	6	Wochen
US 2	Gehen einer sicheren Seewache	5	Wochen
US 3	Gehen einer sicheren Hafenwache	2	Wochen
US 4	Verwenden von Radargerät und der ARPA-Funktion zur Aufrecht- erhaltung der Sicherheit der Navigation	2	Wochen
US 5	Verwenden elektronischer Seekartendarstellungs- und Informations- systeme (ECDIS) zur Aufrechterhaltung einer sicheren Navigation	2	Wochen
US 6	Reagieren auf Notfallsituationen	0,5	Wochen
US 7	Reagieren auf ein Notsignal auf See	0,5	Wochen
US 8	Verwenden der IMO Standard- Redewendungen		ständig
US 9	Steuern des Schiffes	2	Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte Schiffsführung auf Betriebsebene US 1 – US 9	6	Wochen
BS	Schiffsführung auf Betriebsebene	6	Wochen
BS 1	Signaldienst (Internationales Signalbuch, Lichtmorsezeichen)	0,5	Wochen
BS 2	Manövrieren des Schiffes	2	Wochen
BS 3	Maschinenkunde	2	Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte Schiffsführung auf Betriebsebene BS 1 – BS 2	1,5	Wochen
BL	Ladungsumschlag und -stauung auf Betriebsebene	14	Wochen
BL 1	Überwachen der Vorbereitung für den Ladungsumschlag	3	Wochen
BL 2	Überwachen des Ladens, Stauens, Sicherns und Löschens von Ladungen. Kontrollieren und Dokumentieren von Beschädigungen der Laderäume, Laderaumabdeckungen und Ballasttanks	5	Wochen
BL 3	Ladungsfürsorge während der Seereise durchführen sowie Kennen- lernen, Instandhalten und Überholen der Lade- und Löscheinrich- tungen	1,5	Wochen
BL 4	Kenntnisse über Trimm und Stabilität	1,5	Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte Ladungsumschlag und -stauung auf Betriebsebene BL 1 – BL 4	3	Wochen
ВК	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	6	Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften sicherstellen		ständig
BK 2	Aufrechterhalten der Seetüchtigkeit des Schiffes		ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord. Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2	Wochen
BK 4	Einsetzen von Rettungsmitteln	2	Wochen
BK 5	Anwenden medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5	Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften		ständig
BK 7	Gefahrenabwehr an Bord	0,5	Wochen
BK 8	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit		ständig
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1 – BK 8	1	Woche
	Gesamtdauer	52	Wochen

Ausbildungsbescheinigung für den Dienstantritt als

nautischer/nautische Offiziersassistent/-in

Es wird bescheinigt, dass					
Herr/Frau					
geboren am in					
alle Voraussetzungen erfüllt für eine					
Ausbildung					
als					
nautischer/nautische Offiziersassistent/-in					
Bremen den,					
	Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.				

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautischer Offiziersassistent/-in:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent beträgt mindestens 12 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähgungszeugnisses als Nautischer Wachoffizier (NWO).

Ausbildungsbescheinigung für den Dienstantritt

als

nautischer/nautische Offiziersassistent/-in NWO 500

Es wird bescheinigt, dass				
Herr/Frau				
geboren am in				
alle Voraussetzungen erfüllt für eine				
Ausbildung				
als				
nautischer/nautische Offiziersassistent/-in				
Bremen den, B	erufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.			

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautischer Offiziersassistent/-in:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent beträgt mindestens 12 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähgungszeugnisses als Nautischer Wachoffizier küstennahe Fahrt (NWO 500).

Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in

Nach Üb	erprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hier	mit bescheinigt, dass
Herr/Fra	u	
geboren	am in	
XX Mona	ate und XX Tage als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in	n absolviert hat.
l	die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefäh setzungen nach § 31 See-BV nachgewiesen hat.	igung Brücke (NWB) erforderlichen Vorraus-
	die für den Besuch der Fachhochschule oder Fachschule (Se gungszeugnisses zum nautischen Wachoffizier vorgeschrieb als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in von insgesar ordnungsgemäß beendet hat.	ene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit
Bremen,	den	
		Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.

Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in NWO 500

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermi	it bescheinigt, dass				
Herr/Frau					
geboren am in in					
XX Monate und XX Tage als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in a	absolviert hat.				
die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefähig setzungen nach § 31 See-BV nachgewiesen hat.	gung Brücke (NWB) erforderlichen Vorraus				
die für den Besuch der Fachhochschule oder Fachschule (See gungszeugnisses zum nautischen Wachoffizier NWO 500 vo Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in v TT.MM.JJJJ ordnungsgemäß beendet hat.	orgeschriebene praktische Ausbildung und				
Bremen, den					
В	Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.				







Meer Ausbildung

BBS Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.

Buschhöhe $8\cdot 28357$ Bremen

Office +49 (0) 421 17 36 7-0 \cdot Fax +49 (0) 421 17 36 7-15

 $\hbox{E-Mail}\cdot \hbox{info@berufsbildung-see.de}$

